

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1993

Geschäftszahl

93/18/0274

Rechtssatz

Hat die Behörde ihre Entscheidung (hier: Verhängung eines Aufenthaltsverbotes) im Spruch auf nicht (mehr) anzuwendende Vorschriften gestützt, so leidet der Bescheid schon deshalb an Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weshalb er gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180274.X02